

**Gemeinde Laufenburg**

**Reglement**

**für die Wärmeversorgung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtsform, Organisation	4
1.2	Aufsicht, Betriebsführung	4
1.3	Wärmeversorgung	4
1.4	Geltungsbereich	4
1.5	Kunden	4
1.6	Beginn des Rechtsverhältnisses	4
1.7	Technische Anschlussbedingungen (TAB)	4
1.8	Eigentumsverhältnisse	5
1.9	Eigentumswechsel	5
1.10	Richtlinien und Bestimmungen	5
<b>2</b>	<b>Unterstation, Hausstation und Hausanlage</b>	<b>5</b>
2.1	Definition Unterstation	5
2.2	Erstellung, Betrieb und Unterhalt Hausstation	5
2.3	Hausanlage	5
<b>3</b>	<b>Leistungen und Pflichten</b>	<b>6</b>
3.1	Betrieb und Unterhalt	6
3.2	Verhalten bei Störungen	6
3.3	Zutritt zu den Anlagen	6
3.4	Verhalten bei Bauarbeiten	6
3.5	Exklusivität	6
3.6	Haftung	6
<b>4</b>	<b>Anschluss an die Wärmeversorgung</b>	<b>7</b>
4.1	Hausanschluss	7
4.2	Bestellung der Anschlüsse	7
4.3	Durchleitungsrechte	7
4.4	Änderung oder Auflösung des Anschlusses	7
4.5	Anschlusskosten	7
<b>5</b>	<b>Lieferung von Wärmeenergie</b>	<b>8</b>
5.1	Umfang und Qualität	8
5.2	Verwendungszweck und Abgabe an Dritte	8
5.3	Einschränkung und Unterbrechung	8
<b>6</b>	<b>Messeinrichtungen</b>	<b>8</b>
6.1	Definition Messeinrichtungen	8
6.2	Bauliche Voraussetzungen	9
6.3	Montage, Unterhalt und Reparatur der Messeinrichtungen	9
6.4	Beschädigung von Messeinrichtungen	9
<b>7</b>	<b>Messung des Energieverbrauches</b>	<b>9</b>
7.1	Zählerstand	9
7.2	Ablesung und Wartung	9
7.3	Messgenauigkeit	9
7.4	Messfehler	10
<b>8</b>	<b>Tarife, Gebühren</b>	<b>10</b>
8.1	Gebührenarten	10
8.2	Einmalige Anschlussgebühr	10
8.3	Grundgebühr	11
8.4	Energiepreis	11
8.5	Gebührenrahmen	11
8.6	Gebührenpflichtige Person	11
<b>9</b>	<b>Rechnungstellung, Fälligkeiten</b>	<b>12</b>
9.1	Rechnungsstellung	12
9.2	Zahlungsfrist, Inkasso	12

9.3	Widerspruch und Anerkennung der Rechnung.....	12
<b>10</b>	<b>Einstellung der Energielieferung.....</b>	<b>12</b>
10.1	Einstellungsgründe .....	12
10.2	Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen.....	13
10.3	Wirkungen.....	13
<b>11</b>	<b>Verwaltungsverfügungen, Rechtsmittel, Vollzug .....</b>	<b>13</b>
11.1	Erlass von Verfügungen .....	13
11.2	Rechtsmittel.....	13
11.3	Vollzug.....	13
<b>12</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>13</b>

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Rechtsform, Organisation**

Unter der Bezeichnung „Wärmeversorgung Laufenburg“ besteht eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Laufenburg, welche das Ziel verfolgt, die Einwohner der Gemeinde Laufenburg in der Regel mit, erneuerbarer Energie zu versorgen.

Die Wärmeversorgung wird eigenwirtschaftlich und als Teil der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung gemäss § 91g aargauisches Gemeindegesetz geführt.

## **1.2 Aufsicht, Betriebsführung**

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung und die Aufsicht der Wärmeversorgung Laufenburg. Er entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte der Wärmeversorgung Laufenburg.

Der Gemeinderat kann für die Betriebsführung eine Kommission einsetzen.

Ein Mitglied des Gemeinderats gehört dann dieser Kommission von Amtes wegen an und übt die Funktion des Kommissionspräsidenten aus.

## **1.3 Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung der Gemeinde Laufenburg im Sinne dieses Reglements umfasst sämtliche (bestehenden sowie zukünftigen) Wärmeverbände der Gemeinde Laufenburg, welche unter der Bezeichnung „Wärmeversorgung Laufenburg“ geführt werden.

## **1.4 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Anschluss an die Wärmeversorgung der Gemeinde Laufenburg und für die Lieferung von Wärmeenergie an ihre Kunden.

Das Reglement bildet gemeinsam mit dem Anschluss- und Wärmeliefervertrag, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an die Wärmeversorgung und der Tarif- und Gebührenordnung der Wärmeversorgung die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Wärmeversorgung Laufenburg und den Kunden.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf unentgeltliche Aushändigung dieses Reglements und der Tarife.

## **1.5 Kunden**

Kunden im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer der an die Wärmeversorgung Laufenburg angeschlossenen Liegenschaften.

## **1.6 Beginn des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Laufenburg und dem Kunden für die Lieferung von Wärmeenergie entsteht mit dem Abschluss des Anschluss- und Wärmeliefervertrages.

## **1.7 Technische Anschlussbedingungen (TAB)**

In den technischen Anschlussbedingungen (TAB) werden die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an die Wärmeversorgung und die Lieferung von Wärmeenergie festgesetzt.

## **1.8 Eigentumsverhältnisse**

Die Gemeinde Laufenburg ist als Betreiberin der Wärmeversorgung Eigentümerin der Hausstation, d.h. der:

- Baulichen Anlagen und Einrichtungen der Hausstation
- Wärmeversorgungsleitungen bis und mit den Absperrungen
- Wärmezähleinrichtungen

Der Kunde ist als Wärmebezüger Eigentümer der Hausanlage, d.h. der:

- Plattentauscher
- Wärmeversorgungsleitungen ab den Absperrungen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Primärseitiges Durchgangsventil

Die Hausstation verbleibt im Eigentum der Gemeinde, die Hausanlage ist im Eigentumsrecht des Kunden. Der jeweilige Eigentümer verfügt über die Nutzungsbefugnisse an den vorgenannten Anlageteilen und ist verantwortlich für deren Wartung und Unterhalt. Er trägt die Haftung für seine Anlagen.

## **1.9 Eigentumswechsel**

Der Kunde ist verpflichtet, Handänderungen an den im Anschluss- und Wärmeliefervertrag bezeichneten Liegenschaften den Organen der Gemeinde Laufenburg unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes des Eigentumswechsels schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Anschluss- und Wärmeliefervertrag und diesem Reglement auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Im Unterlassungsfall wird er schadenersatzpflichtig.

## **1.10 Richtlinien und Bestimmungen**

Die Wärmeversorgungsanlagen der Gemeinde Laufenburg und der Kunden sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten. Zudem gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

# **2 Unterstation, Hausstation und Hausanlage**

## **2.1 Definition Unterstation**

Die Unterstation zur Übergabe von Wärme besteht aus der Hausstation und der Hausanlage. Die Hausstation ist im Eigentum der Gemeinde Laufenburg, die Hausanlage im Eigentum des Kunden.

## **2.2 Erstellung, Betrieb und Unterhalt Hausstation**

Die Hausstation wird durch die Gemeinde Laufenburg erstellt. Die Kosten des Anschlusses trägt der Kunde. Dieser stellt der Gemeinde den für die Hausstation benötigten Platz so nah wie möglich bei der Einführung des Hausanschlusses unentgeltlich zur Verfügung. Dieser Platz muss so beschaffen sein, dass er den betrieblichen Anforderungen gemäss TAB genügt.

Die Gemeinde Laufenburg sorgt für die Betriebssicherheit und die Instandhaltung sowie für Reparaturen und Ersatz schadhafter Anlageteile der Hausstation.

## **2.3 Hausanlage**

Die Hausanlage besteht aus den Installationen zur Wärmeverteilung im Gebäude gemäss TAB.

Der Kunde erstellt auf seine Kosten die Hausanlage gemäss TAB und diesem Reglement. Er sorgt für die Betriebssicherheit und Instandhaltung der Hausanlage sowie für Reparaturen und Ersatz.

Der Gemeinde Laufenburg steht das Kontrollrecht über die Hausanlage zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle weder Garantie für die durch den Kunden ausgeführten Arbeiten, noch eine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

### **3 Leistungen und Pflichten**

#### **3.1 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde Laufenburg und der Kunde sorgen dafür, dass die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen mit der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

Sie tragen die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

#### **3.2 Verhalten bei Störungen**

Die Gemeinde Laufenburg ist verantwortlich für die Behebung von auftretenden Störungen der primärseitigen Anlagenteile.

Der Kunde hat Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an den primärseitigen Anlagenteilen der Wärmeversorgung sofort zu melden.

Im Notfall installiert die Gemeinde Laufenburg innerhalb von 24 Stunden ein Heizprovisorium oder eine Notheizung möglichst nahe der Liefergrenze.

#### **3.3 Zutritt zu den Anlagen**

Der Kunde hat der Gemeinde Laufenburg und ihren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten (Kontrollen, Ablesungen usw.) Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen sich die Unterstation befindet, zu den üblichen Arbeitszeiten und notfalls auch ausserhalb dieser Zeiten zu gewähren.

#### **3.4 Verhalten bei Bauarbeiten**

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden Bauarbeiten irgendwelcher Art ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Gemeinde Laufenburg über die Lage allfällig im Boden verlegter Wärmeversorgungsleitungen zu erkundigen. Kommen bei den Grabarbeiten Wärmeversorgungsleitungen zum Vorschein, so ist vor dem Aufschütten die Gemeinde Laufenburg zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert werden können.

#### **3.5 Exklusivität**

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf während der Heizperiode im Rahmen des Anschluss- und Wärmeliefervertrages ausschliesslich bei der Wärmeversorgung der Gemeinde Laufenburg zu decken.

Ausgenommen hiervon ist der unterstützende Einsatz von privaten Anlagen zur Nutzung von Wärme aus erneuerbarer Energie, insbesondere von thermischen Solaranlagen. Diese Anlagen dürfen ausschliesslich für Brauchwarmwasser verwendet werden.

#### **3.6 Haftung**

Die Gemeinde Laufenburg haftet für den nachgewiesenen unmittelbaren Schaden. Für mittelbare Schäden, wie Ertrags-, Nutzungs- und Produktionsausfall, usw., haftet die Gemeinde Laufenburg nicht. Jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde ist gegenüber der Gemeinde für Schäden verantwortlich, welche er durch Missachtung dieses Reglements oder seiner Ausführungsbestimmungen verursacht hat.

## **4 Anschluss an die Wärmeversorgung**

### **4.1 Hausanschluss**

Als Hausanschluss wird das Leitungsstück zwischen der Fernleitung und der Hausstation sowie die Absperrvorrichtung 1 und das Strangregulierungsventil 2 bezeichnet.

Die Gemeinde Laufenburg plant und realisiert im Auftrag des Kunden den Hausanschluss. Sie ist befugt, Dritte mit der Planung und Realisierung zu beauftragen.

### **4.2 Bestellung der Anschlüsse**

Auf Gesuch hin unterbreitet die Gemeinde Laufenburg ein Angebot für den Anschluss an die Wärmeversorgung.

Bei Neubauten hat der Liegenschaftseigentümer eine Wärmebedarfsrechnung beizubringen. Bei bestehenden Liegenschaften bestimmt die Gemeinde Laufenburg anhand des bisherigen Energieverbrauchs die Anschlussleistung.

Aufgrund des Anschlussgesuches wird die erforderliche maximale Anschlussleistung vertraglich festgelegt.

Die vertraglich festgelegte Leistung wird periodisch durch die Gemeinde Laufenburg überprüft.

Für bewilligte Anschlüsse wird zwischen der Gemeinde Laufenburg und dem Kunden ein Anschluss- und Wärmeliefervertrag abgeschlossen.

### **4.3 Durchleitungsrechte**

Der Kunde erteilt oder verschafft der Gemeinde Laufenburg kostenlos das Durchleitungsrecht für die erforderliche Versorgungsleitung. Er verpflichtet sich auch, das Durchleitungsrecht für Hausanschlussleitungen zu erteilen oder zu verschaffen, welche für die Anschlüsse Dritter gebraucht werden.

Der Kunde ermächtigt die Gemeinde Laufenburg, die erforderlichen Durchleitungsrechte im Grundbuch auf ihre Kosten einzutragen.

### **4.4 Änderung oder Auflösung des Anschlusses**

Bei Verlegung oder Änderung bestehender Hausanschlussleitungen gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der verursachenden Partei. Verlangt der Kunde eine Veränderung der Anschlussleistung, so übernimmt er die damit verbundenen Kosten.

Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an die Wärmeversorgung hat den Rückbau der Hausstation bis zum Hausanschluss zur Folge. Ein Rückbau der Hausanschlussleitung ausserhalb des Gebäudes ist nur bei Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft möglich. Die Kosten des Rückbaus gehen zu Lasten des Verursachers. Eine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen ist ausgeschlossen.

### **4.5 Anschlusskosten**

Der Kunde trägt die Kosten für den Hausanschluss und die mit der Beschaffung und Verlegung der Anschlussleitungen verursachten Kosten durch die Entrichtung der einmaligen Anschlussgebühr gemäss Ziff. 8.2. hiernach.

Wird der Anschluss- und Wärmeliefervertrag vor dem Verlegen der Versorgungsleitung für die gewünschte Liegenschaft abgeschlossen, so wird die Hausanschlussleitung bis Absperrarmaturen im Gebäude mit der Versorgungsleitung gleichzeitig erstellt. Der Kunde zahlt in diesem Fall nur die einmalige Anschlussgebühr.

Wird der Anschluss- und Wärmeliefervertrag nach dem Zudecken der Versorgungsleitung für die gewünschte Liegenschaft unterzeichnet, so gehen zusätzlich die Erschliessungskosten für die Hausanschlussleitung inkl. Hauseinführung (Grabarbeiten, bauliche Anschlussarbeiten ohne Rohre) zu Lasten des Kunden.

## **5 Lieferung von Wärmeenergie**

### **5.1 Umfang und Qualität**

Die Gemeinde Laufenburg liefert den Kunden Wärmeenergie im Umfang und in der Qualität gemäss Anschluss- und Wärmeliefervertrag sowie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die Lieferpflicht besteht während der durchgehenden Heizperiode, welche von Mitte September bis Mitte Mai dauert. Bei kühler Witterung kann die Heizperiode verlängert werden.

### **5.2 Verwendungszweck und Abgabe an Dritte**

Der Kunde darf die Wärmeenergie nur für den vereinbarten Zweck gemäss Anschluss- und Wärmeliefervertrag und diesem Reglement verwenden. Die Abgabe von Wärmeenergie durch den Kunden an Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Laufenburg nicht gestattet.

### **5.3 Einschränkung und Unterbrechung**

Die Gemeinde Laufenburg hat das Recht, die Lieferung der Wärmeenergie ohne Vorankündigung vorübergehend einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- c) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Wind, Schnee, Kälte, Hitze, Störungen in der Fernwärmeversorgung sowie bei Produktions- und Lieferengpässen, etc.;
- d) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser, Felsstürze, Erdbeben;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Grossbränden, Waldbränden, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- h) bei Ausrufung des Ausnahmezustandes durch den zuständigen Krisenstab.

Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung gemäss lit. a-h stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Gemeinde Laufenburg nimmt nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

## **6 Messeinrichtungen**

### **6.1 Definition Messeinrichtungen**

Die Messeinrichtungen (Wärmezähleinrichtungen) dienen der Messung der vom Kunden bezogenen Wärmeenergie. Diese wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.



Die Messeinrichtungen sind für die Abrechnung über die bezogene Menge an Wärmeenergie massgebend.

Die Gemeinde Laufenburg bleibt Eigentümerin der Messeinrichtungen und gewährleistet deren Unterhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

## **6.2 Bauliche Voraussetzungen**

Der Kunde stellt der Gemeinde Laufenburg folgende Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung:

- a) den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
- b) bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung auf Verlangen der Gemeinde einen Strom- sowie Kommunikationsanschluss, der sich in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung befindet und ohne Einschränkung betrieben werden kann;
- c) zum Schutz der Messeinrichtung erforderliche Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw.

## **6.3 Montage, Unterhalt und Reparatur der Messeinrichtungen**

Messeinrichtungen dürfen nur von den Gemeinde Laufenburg oder deren Beauftragten geliefert, montiert, plombiert, deplombiert, installiert, entfernt oder verschoben werden. Ebenso erfolgen Unterhalt und die Reparatur durch die Gemeinde Laufenburg oder deren Beauftragte. Alle Kosten, die der Gemeinde Laufenburg infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Die Gemeinde Laufenburg trägt die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung.

## **6.4 Beschädigung von Messeinrichtungen**

Wer ohne Bewilligung Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Präzision dieser Einrichtungen beeinflussen können, haftet für den verursachten Schaden und trägt überdies die Kosten der Revision, Wiederinstandstellung und offiziellen Prüfung. Im Weiteren hat er die widerrechtlich bezogene Wärmeenergie zu entschädigen. In solchen Fällen, behält sich die Gemeinde Laufenburg das Recht vor, eine Strafanzeige einzureichen.

Die Kunden sind verpflichtet, unverzüglich auftretende Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen an Messeinrichtungen zu melden.

# **7 Messung des Energieverbrauches**

## **7.1 Zählerstand**

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend (vgl. Ziff. 6.1).

## **7.2 Ablesung und Wartung**

Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Laufenburg. Der Ablesemodus und die Periodizität der Ablesungen werden durch die Gemeinde Laufenburg festgelegt.

Der Kunde hat den Beauftragten der Gemeinde Laufenburg jederzeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

## **7.3 Messgenauigkeit**

Die Messeinrichtungen sind gemäss der jeweils gültigen eidgenössischen Verordnung über Messgeräte für thermische Energie geeicht. Wenn der Kunde an der korrekten Funktion der Messeinrichtungen zweifelt, kann er eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen.

In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung trägt die Gemeinde Laufenburg, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Andernfalls trägt der Kunde diese Kosten selbst.

## **7.4 Messfehler**

Bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus und bei Fehlern und Irrtümern in der Ablesung und Abrechnung informiert die Gemeinde Laufenburg den Kunden unverzüglich. Sind aufgrund dieser Fehler Abrechnungen falsch erstellt worden, so können diese innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtig gestellt werden.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so muss die Gemeinde Laufenburg die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, anpassen. Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung nur für die laufende Ableseperiode.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt die Gemeinde Laufenburg den Bezug von Wärmeenergie unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

# **8 Tarife, Gebühren**

## **8.1 Gebührenarten**

Zur Finanzierung der Anlagen und des Betriebs der Wärmeversorgung erhebt die Gemeinde Laufenburg einmalige Anschlussgebühren und jährlich wiederkehrende Gebühren für die Lieferung von Wärmeenergie, bestehend aus der Grundgebühr und dem Energiepreis.

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, die Investitionskosten und die Äufnung einer Spezialfinanzierung für den Werterhalt der Wärmeversorgungsanlagen decken.

## **8.2 Einmalige Anschlussgebühr**

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Wärmeversorgungsanlagen ist für jede angeschlossene Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Die jeweilige Anschlussgebühr wird pauschal pro Hausanschluss erhoben. Sie richtet sich nach der von der Wärmeversorgung für die angeschlossene Liegenschaft bereitgestellten Anschlussleistung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.

Bei Hausanschlussleitungen von mehr als 20 Metern Länge erhebt die Gemeinde Laufenburg einen Mehrlängenzuschlag gemäss der Tarif- und Gebührenordnung.

Bei einer nachträglichen Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückzahlung von früher bezahlten Anschlussgebühren. Wird nach Vertragsabschluss eine höhere Anschlussleistung festgestellt, so hat der Kunde die Differenz zur ursprünglichen Anschlussgebühr nachzuzahlen. Die Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Vertragsabschluss ist der Kunde verpflichtet eine Akontozahlung zu leisten, welche durch die Gemeinde Laufenburg im Anschluss- und Wärmeliefervertrag bestimmt wird.

Den Restbetrag der einmaligen Anschlussgebühr hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung des Hausanschlusses an die Gemeinde Laufenburg zu bezahlen.

### **8.3 Grundgebühr**

Für die vereinbarte Anschlussleistung der angeschlossenen Liegenschaft wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, die sich nach der Heizleistung richtet. Sie wird bei Vertragsabschluss gemäss dem jeweils gültigen Tarif festgelegt.

Mit der jährlichen Grundgebühr werden die Wartungs-, Unterhalts-, Betriebs- und Erneuerungskosten sowie die Kosten für die Messeinrichtungen gedeckt.

Wird die Anschlussleistung auf Begehren des Kunden erhöht oder muss sie aufgrund des nachträglich durch die Gemeinde festgestellten gestiegenen Wärmebedarfs erhöht werden, so wird die jährliche Grundgebühr entsprechend dem jeweils gültigen Tarif für die nächste Heizperiode angepasst.

Wird eine Liegenschaft energetisch saniert und verbraucht infolge der Eigentümer während zwei Heizperioden weniger Wärmeenergie, wird die Grundgebühr auf Antrag mit der nächsten Jahresrechnung entsprechend gesenkt. Es erfolgt keine rückwirkende Reduktion der Grundgebühr.

Die Grundgebühr ist unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen. Sie ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

### **8.4 Energiepreis**

Für die bezogene Wärmeenergie bezahlt der Kunde einen Energiepreis, der sich gemäss dem jeweils gültigen Tarif berechnet.

Mit dem Energiepreis werden die Energie- und Betriebskosten gedeckt.

Die Verrechnung des Energiepreises erfolgt aufgrund des effektiven Bezugs von Wärmeenergie in Kilowattstunden gemäss geeichtem Wärmemessgerät.

### **8.5 Gebührenrahmen**

Der Gebührenrahmen für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Anschlussgebühr, Grundgebühr und Energiepreis) wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Höhe der Ansätze regelt der Gemeinderat in der Tarif- und Gebührenordnung.

Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für eine angeschlossene Liegenschaft pauschal zwischen CHF 400.00 bis 1'000.00 je kW Anschlussleistung.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für eine angeschlossene Liegenschaft pauschal zwischen CHF 40.00 bis 100.00 je kW Anschlussleistung.

Der Energiepreis beträgt je bezogene Kilowattstunde Wärmeenergie 15 bis 25 Rp.

Die geltenden Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich im August für die folgende Heizperiode in der Tarif- und Gebührenordnung festgesetzt und bekanntgegeben.

### **8.6 Gebührenpflichtige Person**

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Energiepreise ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch als Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Liegenschaft eingetragen ist. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft gebührenpflichtig und beim Baurecht der im Grundbuch eingetragene Baurechtsnehmer.

## **9 Rechnungstellung, Fälligkeiten**

### **9.1 Rechnungsstellung**

Die Gemeinde Laufenburg stellt den Kunden ihre Rechnungen für die Wärmelieferung (Grundgebühr gemäss Ziff. 8.3 und Energiepreis gemäss Ziff. 8.4) in bestimmten Abständen zu, welche sie selbst festsetzt. Die Gemeinde Laufenburg kann Akontorechnungen auf der Grundlage früherer Verbrauchsperioden oder einer Schätzung des zukünftigen Verbrauchs stellen.

Vorbehalten bleiben die Modalitäten der Rechnungsstellung für die einmalige Anschlussgebühr gemäss Ziff. 8.2.

Die Gemeinde Laufenburg ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

### **9.2 Zahlungsfrist, Inkasso**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung netto mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Zahlungsfrist für die einmalige Anschlussgebühr gemäss Ziff. 8.2. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Laufenburg gestattet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

### **9.3 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung**

Der Kunde hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von zehn Tagen nach Empfang der Rechnung Widerspruch zu erheben. Ohne fristgerechten Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.

Bei Bestreitung der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Überweisung von Akontozahlungen zu verweigern.

## **10 Einstellung der Energielieferung**

### **10.1 Einstellungsgründe**

Die Gemeinde Laufenburg ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Lieferung von Wärmeenergie einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die nicht den Vorschriften entsprechen, die aus anderen Gründen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen oder Störungen im Versorgungsnetz, bei der Wärmelieferung oder dem Datenübertragungssystem verursachen;
- b) rechtswidrig Wärme bezieht;
- c) der Gemeinde Laufenburg oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Installationen oder ihren Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr dafür besteht, das zukünftige Wärmelieferungsrechnungen bezahlt werden;

- e) die notwendigen Sicherheitszahlungen oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
- f) Mängel innerhalb der gestellten Fristen nicht behebt;
- g) Eigenmächtig an den Wärmeversorgungsanlagen der Gemeinde Laufenburg Eingriffe vornimmt (z.B. Plomben entfernen usw.);
- h) Vorsätzlich die Anlagen des Wärmeverbundes beschädigt;
- i) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmung dieses Reglements bzw. des Anschluss- und Wärmeliefervertrags verstösst.

## 10.2 Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Gebührenbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem Wärmebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebe zu bezahlen. Die Gemeinde Laufenburg behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu stellen.

## 10.3 Wirkungen

Die Unterbrechung der Lieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Laufenburg.

Die Einstellung der Lieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Folgeschäden durch einfrierende Heizungs- oder Wasserinstallationen zu verhindern liegt in der Verantwortung des Kunden.

## 11 Verwaltungsverfügungen, Rechtsmittel, Vollzug

### 11.1 Erlass von Verfügungen

Die Gemeinde Laufenburg ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

### 11.2 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeinde Laufenburg über die Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

### 11.3 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

## 12 Inkrafttreten

Nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat das Reglement in Kraft.

### Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindegeschreiber:

